

Gemeinderätliche Verordnung über die Gebührenerhebung auf Gemeindeebene

(Gebührenverordnung)

vom 4. August 2014

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 1 und § 22 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht ¹SGS 211.71 sowie § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ²SGS 180:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebührenerhebung für Beglaubigungen und Bescheinigungen durch die Gemeindeverwaltung als kommunale Amtsstelle nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

B. Gebühren

§ 2 Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift		CHF	20.00
- Beglaubigung einer Kopie	erste Seite	CHF	20.00
	jede weitere Seite	CHF	10.00
	maximal	CHF	100.00

§ 3 Bescheinigungen

- Bescheinigung der Meldeverhältnisse (Anmeldung, Abmeldung, Niederlassung, Aufenthalt)		CHF	20.00
- Ausstellung eines Heimatausweises (Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, Heim- und Pflegeaufenthalt)		CHF	20.00
- Lebensbestätigung (Angaben für Sozialversicherung)		CHF	0.00
- Bestätigung von Personalien (Lernfahrausweis)		CHF	0.00
- Einzelauskunft aus dem Einwohnerregister (Listenauskunft gemäss effektivem Aufwand)		CHF	10.00
- Verpflichtungserklärung (Visumsverfahren)		CHF	20.00
- Rechnungs- und Versandgebühren inkl. Porto		CHF	10.00

§ 4 Erlass der Gebühren

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

¹ SGS 211.79 vom 8. Januar 1991 Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

² SGS 180 vom 28. Mai 1970 Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse und interne Regelungen betreffend der Gebührenerhebung aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Monica Gschwind

Fritz Kammermann